

SATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN ÜBER DIE NUTZUNG DER STÄDTISCHEN
FREI-, HALLEN- UND SONDERSPORTANLAGEN
UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN MIT GEBÜHRENTARIF
vom 25.03.2021, in Kraft ab dem 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung	3
§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen	3
§ 5 Nutzungszeiten	6
§ 6 Haftung	7
§ 7 Veranstaltungen	7
§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen	8
§ 9 Gebührenpflicht	9
§ 10 Gebührentarif	9
§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung	10
§ 12 Fälligkeit	11
§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform	11
§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	11
Bekanntmachungsanordnung	12

Präambel

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NW, S. 915), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen am 25.03.2021 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Leichlingen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Leichlingen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52, Absatz 2 Abgabenordnung (AO).

Zweck ist die Förderung des/der

- öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S. Nr. 3 AO,
- Jugendhilfe i.S. Nr. 4 AO,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S. Nr. 7 AO,
- Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. Nr. 13 AO und
- des Sports i.S. Nr. 21 AO.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS),

- (2) Die „Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Leichlingen“ vom 29.04.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Leichlingen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter

der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
 - Leichlinger Schulen,
 - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind und
 - sonstigen Gruppen nach Einzelfallprüfung.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Stadtsportverband oder der zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
 - Leichlinger Schulen,
 - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind,
 - städt. Weiterbildungseinrichtungen,
 - sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern, der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Leichlingen herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.

-
- (2) Bestehende sonstige, zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und des Brandschutzes erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
 - (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden. Inwieweit Publikum zu den Nutzungszeiten zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzer. Die bauaufsichtlich festgelegte Anzahl von zuschauenden Personen darf nicht überschritten werden. Die Nutzer haben der tatsächlichen Zahl an zuschauenden Personen sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechend Ordnungskräfte und Kontrollierende in ausreichender Zahl zu stellen.
 - (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer übungsleitenden Person bzw. Aufsichtspersonal oder einer Lehrkraft nutzen. Diese sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.
 - (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
 - (6) Das Rauchen ist in den Sporthallen sowie jeglichen Umkleiden untersagt. Auf den Sportplätzen ist das Rauchen ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig; dabei sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u. ä. ist in den Sportanlagen verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte im Außenbereich mit Hitzeentwicklung ist den Nutzern vorbehalten. Jedoch vorab bei der Stadt Leichlingen zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke in den Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen.
 - (7) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Leichlingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder erkennbaren Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Platzwart oder dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Stadtsportverband Leichlingen mitzuteilen.
 - (8) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzer. Vor Nutzung ist zu prüfen ob die Bespielbarkeit der Sportstätten gegeben ist. Das Räumen von Schnee auf den Kunstrasenplätzen durch den Nutzer ist untersagt.
 - (9) Die Sportanlagen sind mit geeignetem, die Anlagen nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Turn- und Sporthallen, Kunststofflaufbahnen und die Kunstrasenplätze. Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Betreten der Sporthallen
-

- mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereiches (Straße, Wege zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.
- (10) Auf den Sportflächen sind das Ausspucken von Kaugummi sowie das Verwenden von Getränken nicht gestattet.
 - (11) Das Anbringen von Werbeanlagen und -bannern bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen über den Stadtsportverband.
 - (12) Bauliche Veränderungen an den Sportanlagen sind nicht zulässig.
 - (13) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis des Stadtsportverbandes oder dem zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach dem Gebrauch sofort an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die Überwachung obliegt den jeweiligen Übungsleitenden Personen.
 - (14) Abfälle sind von allen Nutzern und vom Publikum in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen nach Veranstaltungen obliegt den Nutzern.
 - (15) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
 - (16) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
 - (17) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
 - (18) Die Zufahrten zu den Sportanlagen sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, die nicht zu den Anlagen gehören, sowie deren Abstellen auf den Flächen innerhalb der Sportanlagen sind verboten. Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - (19) Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.
 - (20) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.
 - (21) Die Umkleieräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleieräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Publikum hat zu den Umkleide- und Duschräumen keinen Zutritt. Die Außentüren der Umkleieräume sind während der Nutzung zu verschließen.

- (22) Hammer-, Speer-, Diskuswerfen, Bogenschießen und sonstige Disziplinen, die Außenstehende gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters durchgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für die Benutzung der stationären Geräte (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage usw.).
- (23) Die Bedienung der Flutlichtanlagen obliegt grundsätzlich der Platzwartin, dem Platzwart. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass jeweils nur eine volljährige Person am Nutzungsabend, welche der Stadt Leichlingen namentlich benannt wird, dazu berechtigt werden kann. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr automatisch abgeschaltet. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen sind mit einem Vorlauf von einem Monat bei der Stadt Leichlingen zu beantragen.
- (24) Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen in Turn- und Sporthallen ist nur in Absprache mit dem Stadtsportverband und dem BgA Sportstätten erlaubt, wenn der Nachweis über die Entfernung des Haftmittels vorgelegt werden kann.
- (25) Bei Benutzung in den Schulferien sind die sanitären Anlagen durch den jeweiligen Nutzer feucht zu reinigen und die Hallen besenrein zu hinterlassen.
- (26) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme und Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- (27) Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Die in den Belegungsplänen verbindlich festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Stadtsportverband Leichlingen oder der zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen in Absprache mit dem Stadtsportverband bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Leichlingen herleiten.
- (3) Die Sportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen zu befürchten sind. Die Sportflächen können durch den für die Bewirtschaftung zuständigen Stadtsportverband Leichlingen oder den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten gesperrt werden.

Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, sind der Stadtsportverband Leichlingen sowie die Stadt Leichlingen bzw. deren Beauftragte berechtigt und

verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

Die Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind jeweils in den Ferienzeiten für bis zu drei Wochen für die Grundreinigung und bei Bedarf für Instandhaltungsarbeiten gesperrt. Die Sperrung gilt ebenfalls für jeweils festgelegte Teilbereiche der Sportanlagen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Leichlingen stellt den Nutzern die Sportanlagen im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Die Nutzer prüfen vor der Nutzung die Sportanlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Beschaffenheit und stellen durch die Übungsleitenden Personen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Es ist Sache der Nutzer, die Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung der Nutzer ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

- (2) Die Stadt Leichlingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind. Die Stadt Leichlingen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.
- (3) Die Nutzer stellen die Stadt Leichlingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Leichlingen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Leichlingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Veranstaltungen, die dem Versammlungsstättenrecht unterliegen, sind entsprechend zu beantragen und durchzuführen. Der Nutzer ist für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches.
- (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches der Stadt Leichlingen zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert einzuholen sind.
- (5) Die Beauftragten des BgA sowie der Stadtsportverband haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
 - Personal,
 - während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen sowie der Stadtsportverband ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.
- (3) Der BgA kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzung verbindliche Haus- oder Platzanordnungen erlassen.
- (4) Beauftragte der Stadt Leichlingen (z.B. Platzwartin, Platzwart, Hausmeister) und des Stadtsportverbandes Leichlingen sowie Nutzer mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht nutzungsberechtigt oder Publikum im Sinne dieser Satzung sind und Personen, die betrunken sind oder die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzung der Sportanlagen nicht vorweisen bzw. bei denen der Wille zur Befolgung der Regeln nicht gegeben ist, von den Anlagen verweisen. Den entsprechenden Anweisungen der Beauftragten der Stadt Leichlingen bzw. der Nutzer ist umgehend Folge zu leisten.
Bei Platzverweisen werden entrichtete Nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder nicht erstattet.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu einem Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum durch den Stadtsportverband oder die Stadt Leichlingen untersagt werden.

§ 9 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenfrei, sofern diese nicht in § 10 aufgeführt sind. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif.

Gebührensschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-) schuldner.

§ 10 Gebührentarif

Gebührentarif I

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- eine 60-minütige Nutzungszeit
- sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto/Stunde
1. Sportanlage Balker Aue	12,00 €
2. Sportanlage Witzhelden	10,00 €
3. Kunst-, Rasensportplatz	7,50 €
4. Hartsportplatz, Werferwiese	5,00 €
5. Laufbahn, Sprunganlage, Beachvolleyballfeld, Kleinfeld, Kraftraum	3,00 €
6. Einfachsporthalle	3,00 €
7. Zweifachsporthalle	6,00 €
8. Dreifachsporthalle	9,00 €
9. Gymnastikhalle, Foyer, Mehrzweckgebäude	2,00 €

In dem Preis der Anmietung ist jeweils die Nutzung der Umkleiden inbegriffen. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde.

Gebührentarif II

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- zeitunabhängig für
- sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen bzw. bei
- nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung	Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung
Eigennutzung	5%	10%
Fremdnutzung	10%	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzern eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt, sofern
- sie ihren Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
 - deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Der Stadt Leichlingen als Trägerkörperschaft des BgA wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, gleichgestellt

- (2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
 - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Leichlingen und die Leichlinger Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Leichlingen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nicht sanktioniert oder daraus bestehende Rechte nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus kein Berufungsfall.

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Zeitgleich werden die bisherige Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städt. Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010, zuletzt geändert am 02.03.2011 sowie die Nutzungsordnung für Freisportanlagen der Stadt Leichlingen vom 27.04.2017 aufgehoben und treten zum 31.03.2021 außer Kraft.

Leichlingen, den 25.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 31.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister